

07.02.2013

Drucksache 023/13

Anzeige von Nebentätigkeiten des Landrates gemäß § 18 Abs. 2 Korruptionsgesetz NRW

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	25.02.2013	Kenntnisnahme	öffentlich
Kreistag	26.02.2013	Kenntnisnahme	öffentlich

Organisationseinheit	Zentrale Dienste
Berichterstattung	Kreisdirektor Rainer Stratmann

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.07.	Personal
Produkt	01.07.02	Personalbetreuung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Sachbericht

Am 01.03.2005 ist das „Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz)“ in Kraft getreten.

Gem. § 18 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz hat der Hauptverwaltungsbeamte dem Kreistag jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Nebentätigkeiten des Vorjahres sowie die dafür erhaltene Vergütung vorzulegen.

Herr Landrat Michael Makiolla hat im Jahre 2012 nachstehende Nebentätigkeiten, die der Abführungspflicht unterliegen ausgeübt und hierfür folgende Vergütung erhalten:

Institut / Gesellschaft / Unternehmen

Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH / WFG	800,00 €
Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH / VKU	240,00 €
Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH / VBU	3.120,00 €
Zweckverband Ruhr-Lippe (ZRL)	900,00 €
Agentur für Arbeit	83,40 €
Westfälische Verkehrsgesellschaft mbH / WVG	120,00 €
Emscher-Genossenschaft	625,00 €
Gesamt:	5.888,40 €

Unter Berücksichtigung der Höchstgrenze (6.000,00 €) aus § 13 Abs. 1 Nebentätigkeitsverordnung (NTV) hat Herr Landrat Makiolla keine Nebeneinnahmen an den Kreis Unna abzuführen.

Sparkasse Unna

5.888,81 €

Die Einnahmen aus den Sitzungsgeldern der Sparkassen unterliegen nicht der Abführungspflicht der Nebentätigkeitsverordnung (Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 09.03.2012).

Anlagen

keine